

Hausordnung

I. **Öffnungszeiten, Aufnahme, Organisation**

1. Der Hort öffnet ab 5:45 Uhr und schließt um 18:00 Uhr.
Weiterhin bleibt der Hort an gesetzlichen Feiertagen und deren Brückentagen zum Wochenende und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. In rotierender Folge bilden die kommunalen Kitas (Wasserfrösche, Kunterbunt und Waldspatzen) eine Notbetreuung. Ihren Bedarf müssen Sie vorher anmelden. **Bitte informieren sie sich rechtzeitig!**
2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Grünheide (Mark). Den Rechtsanspruch zur Betreuung ihres Kindes überprüft das zuständige Jugendamt.
3. Am 1.Tag des Besuches ist ein ärztliches Attest (nicht älter als 14 Tage) vorzulegen, aus welchem der aktuelle Impfstatus ersichtlich und ob das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ebenfalls ist das ausgehändigte Datenblatt ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Zur weiteren Betreuung muss dieses stets aktuell sein!
4. Alle Kinder des Hortes haben das Recht die Angebote unserer Einrichtung wahrzunehmen. Zugleich haben alle Kinder das Recht diese Angebote nicht wahrzunehmen.
5. Aufgrund unserer Arbeitsorganisation nimmt es ein wenig Zeit in Anspruch den Aufenthalt ihres Kindes in unserer Einrichtung zu ermitteln.
6. Die Eltern verpflichten sich das pädagogische Fachpersonal über Besonderheiten, Erkrankungen, relevante Diagnosen zu informieren.

II. **Beginn und Ende der Betreuung eines Kindes**

1. Entsprechend §4 des Betreuungsvertrages beginnt die Betreuung des Kindes mit der Anmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft. Dies kann durch den Personensorgeberechtigten geschehen oder durch das Kind selber.
2. Es dürfen nur Personen Kinder abholen, welche auf dem Datenblatt als abholberechtigt ausgewiesen sind oder eine Vollmacht, ausgestellt vom Personensorgeberechtigten, vorweisen können.
3. Alle Personen müssen ein amtliches Dokument mit Lichtbild bei sich führen, damit die Identität überprüft werden kann. Andernfalls kann die Herausgabe eines Kindes verweigert werden.
4. Die Abholung eines Kindes wird ausschließlich von einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt. Alle abholenden Personen müssen eine pädagogische Fachkraft unter der hier aufgeführten Ordnung aufsuchen und die Mitnahme des Kindes anzeigen.
5. Wird ein Kind nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, verbleibt das Kind noch bis zu einer Stunde kostenpflichtig (§5(12) „Satzung ... Kinderbetreuungsleistung ... Gemeinde Grünheide vom 07.07.2017) in der Einrichtung und wir versuchen die Abholberechtigten zu informieren. Eine Stunde nach der Schließung der Einrichtung (19.00 h) und bei erfolglosen Kontaktversuchen informieren wir die Polizei, welche das Kind in die Obhut des Jugendamtes übergibt.

III. **Hausaufgaben**

6. Die pädagogischen Fachkräfte bieten in den Lerngruppen eine individuelle Lernzeit an. Dort können die Kinder ihren Wochenplan bzw. Aufgaben aus der Schule bearbeiten. Sollte der Bedarf bestehen, kann diese Zeit auch für andere Belange der Lerngruppe genutzt werden.
7. Weiterhin wird eine Kleingruppe während der Lernzeit gebildet. Hier haben Kinder die Möglichkeit unter enger Betreuung einer pädagogischen Kraft, ihre gestellten Aufgaben zu erledigen.

Hort Grünheide

8. In den Jahrgängen 3 und 4 wird in der Zeit zwischen 13:00 – 14:00 Uhr den Kindern die Möglichkeit geboten ihre Hausaufgaben im Klassenverband zu erledigen. Ab der 4. Klasse werden die Kinder im Schuljahresverlauf zur selbstständigen Hausaufgabenenerledigung herangeführt. Dies hat zur Folge das die Kinder auf mit Konsequenzen konfrontiert werden, wenn Sie geforderte Aufgaben der Schule nicht erledigen.
9. Ab dem Jahrgang 5 findet keine gezielte Hausaufgabenbetreuung statt. Die Kinder können alle Möglichkeiten im Hort nutzen ihre Hausaufgaben zu erledigen.
10. Ab 14:15 Uhr bis spätestens 15:30 Uhr betreut eine pädagogische Fachkraft die Lernwerkstatt Hausaufgaben. Alle Hortkinder können dieses Angebot nutzen.

IV. Versorgung

11. Die zu betreuenden Kinder nehmen an der Mittagsversorgung teil (Satzung ... Mittagsversorgung ... Gemeinde Grünheide vom 07.07.2017). Die entsprechenden Gebühren und Rechte entnehmen Sie bitte der aktuellen Satzung zur Mittagsversorgung.
12. Die Kinder haben die Möglichkeit mitgebrachte Speisen in der Einrichtung zu sich zu nehmen. Für die Qualität und Folgen des Verzehrs der mitgebrachten Speisen übernimmt die Einrichtung und der Träger keine Haftung.

V. Erkrankung

13. Sollte ein Kind bei der Übergabe / Ankunft Symptome einer Erkrankung aufweisen, hat das pädagogische Personal das Recht, die Annahme zu verweigern.
14. Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt, werden umgehend die Personensorgeberechtigten informiert.
15. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in die Kita vorzulegen. Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.
16. Sollten mehr als 2 Fälle einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit auftreten, so wird umgehend das Gesundheitsamt informiert. Hierfür werden die hinterlegten notwendigen Daten entsprechend weitergeleitet.

VI. Unfall

17. Alle pädagogischen Fachkräfte sind in Erster Hilfe unterwiesen. Diese sind für die Erstversorgung in der Einrichtung zuständig.
18. Ist ein Kind schwer verletzt, so wird erst der Notruf informiert und dann die Personensorgeberechtigten.
19. Wenn das notwendige pädagogische Personal ausreichend ist, kann eine Fachkraft, zum Wohle des Kindes, im Rettungswagen mitfahren. Dies geschieht nur bei einer akuten Notwendigkeit, mit Einverständnis der Sanitäter und der Leitung.
20. Sollte ein Kind nicht schwer verletzt sein, wird das weitere Vorgehen mit den Personensorgeberechtigten besprochen.
21. Vor Ort beurteilen die Ersthelfer die Lage nach ihrem Ermessen und zum Wohle des Kindes.

VII. Medikamente

22. Grundsätzlich werden KEINE Medikamente von den pädagogischen Fachkräften verabreicht.
23. Notfallmedikamente bilden eine Ausnahme. Diese können mit einer konkreten Vergabeanleitung vom Arzt, Name des Kindes und einer Willenserklärung der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung hinterlegt werden. In einer akuten

Hort Grünheide

Notsituation verabreichen die pädagogischen Fachkräfte diese Medikamente entsprechend. (Erste Hilfe)

24. Bei regelmäßiger Medikamenteneinnahme müssen die Personensorgeberechtigten dies ermöglichen. Über örtliche Pflegedienste kann dies realisiert werden. Gleiches gilt auch bei Ausflüge bzw. mehrtägige Fahrten.

VIII. Zeckenbefall

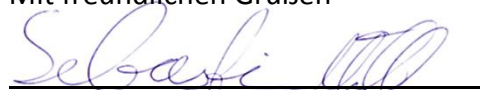
25. Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten im Falle eines Zeckenbefalls schnellstmöglich als Ersthelfer aufzutreten. Damit dies reibungslos erfolgen kann wird eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorausgesetzt.
26. Liegt eine solche Vollmacht nicht vor, informiert das pädagogische Fachpersonal die Personensorgeberechtigten und das betroffene Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht für eine Zeckenentfernung Sorge zu tragen.

IX. Sicherheit

27. Das Tragen von Schmuck um Hals und Gelenke soll vermieden werden. Dies gilt auch für Schlüsselbänder, welche um den Hals gebunden sind.
28. Das Mitnehmen von Kindern ohne Mitteilung ist strengstens untersagt.
29. Für Wert- und sachgegenstände sind die zugeteilten Spinte zu nutzen und mit geeigneten Mittel zu sichern. Für die Sicherung der Spinte sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht.

Bestandteil dieser Hausordnung ist die *„Kindertagesstättensatzung und Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)“* und die *Satzung über die „Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)“* in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Leit. Erzieher
Sebastian Mill